

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für eine Novelle der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung

Berlin, 6. November 2015

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt über 1.400 kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit über 245.000 Beschäftigten wurden 2012 Umsatzerlöse von mehr als 110 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 8,6 Milliarden Euro investiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen haben im Endkundensegment einen Marktanteil von 46 Prozent in der Strom-, 59 Prozent in der Erdgas-, 80 Prozent in der Trinkwasser-, 65 Prozent in der Wärmeversorgung und 26 Prozent in der Abwasserentsorgung. Sie entsorgen zudem jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 65 Prozent die höchste Recyclingquote unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erreicht. Aktuell engagieren sich rund 140 kommunale Unternehmen im Breitbandausbau. Bis 2018 planen sie Investitionen von rund 1,7 Milliarden Euro - damit können dann rund 6,3 Millionen Kunden die Breitbandinfrastruktur kommunaler Unternehmen nutzen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

KERNFORDERUNGEN DES VKU ZUR NOVELLE DES KWKG

- › Das KWK-Ausbauziel sollte weiterhin auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen werden. Zur Anpassung des Ziels sollte der Zeitpunkt der **Zielerreichung auf das Jahr 2025** festgelegt werden.
- › Die Förderung für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen der allgemeinen Versorgung **> 2 MW** sollte auf **5 ct/kWh** angepasst werden.
- › Die Modernisierung und Nachrüstung von **kohlebefeuerter KWK-Anlagen** sollte weiterhin gefördert werden.
- › Die Förderung für den **Ersatz** einer bestehenden, kohlebasierten Anlage solle auf **1 ct/kWh** erhöht werden.
- › Die Zusatzförderung von **KWK-Bestandsanlagen** sollte auf **2 ct/kWh** für gasbasierte KWK-Anlagen angehoben werden. Für kohlebasierte KWK-Anlagen sollte die Zusatzförderung **0,5 ct/kWh** betragen.
- › Die Bestandsförderung sollte für **alle KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung** gezahlt werden. Insbesondere sollten auch Anlagen **kleiner zwei MW** einen Zuschlag nach dem KWKG erhalten.
- › KWK-Anlagen, welche derzeit noch **einen Zuschlag nach dem KWKG erhalten**, sollten ebenso von der Aufstockung der Fördersätze auf **2 ct/kWh** partizipieren.
- › Auf die **vorgesehene Anrechnung** von mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden jährlich sollte verzichtet werden.
- › Der **Fördertopf** sollte von **1,5 Mrd. auf 2 Mrd. €** erhöht werden.

» EINLEITUNG

Die Bundesregierung hat sich sowohl in der Koalitionsvereinbarung als auch in den Beschlüssen zur Energie- und Klimapolitik vom 1. Juli 2015 klar zur Kraft-Wärme-Kopplung als Instrument des Klimaschutzes bekannt. Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) hat sich in der Vergangenheit als ein zuverlässiges und kosteneffizientes Instrument erwiesen, um den Ausbau der KWK sowie der Fernwärme und -kälte voranzutreiben.

Die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien und die damit einhergehenden sinkenden Großhandelspreise beeinträchtigen erheblich die Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen und senden keine positiven Signale in den Markt – weder für den Erhalt von Bestandsanlagen noch für Neuinvestitionen. Deshalb ist eine Novellierung des KWKG dringend erforderlich.

Das KWKG muss weiterentwickelt werden, um den effizienten und klimafreundlichen KWK-Anlagen auch zukünftig einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen. Vor dem Hintergrund endlicher Ressourcen kommt der effizienten KWK-Nutzung eine wichtige Rolle zu.

Schon heute werden ca. 56 Mio. Tonnen CO₂ jährlich durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung eingespart. Kommunale Unternehmen sind durch KWK-Anlagen in Städten und Gemeinden maßgeblich an den jährlichen Einsparungen beteiligt. Bei einem Anstieg der KWK-Erzeugung auf 20 Prozent im Jahr 2020 steigt dieser Wert von 56 Mio. Tonnen CO₂ – je nach Umsetzungspfad – um 11 bis 15 Mio. t auf rd. 70 Mio. t an; bei einem weiteren Anstieg der KWK-Erzeugung auf 25 Prozent an der gesamten Nettostromerzeugung steigt dieser Wert auf rd. 82 Mio. t an. Perspektivisch liegt, wie in der Potenzialanalyse durch die Gutachter herausgearbeitet, das KWK-Potenzial mit bis zu 170 TWh überwiegend in der öffentlichen Versorgung, weshalb der KWK in der öffentlichen Versorgung eine besondere Rolle zukommt.

Besonders vorteilhaft sind KWK und insbesondere Fernwärmenetze in Ballungsgebieten; einerseits wegen der hohen nachgefragten Energiedichte, andererseits, weil CO₂-arme Technologien zur Wärmeversorgung nur schwer direkt im Ballungsraum aus erneuerbaren Energien (EE) dargestellt werden können. Mithilfe der in zahlreichen deutschen Städten vorhandenen Fernwärmenetze lässt sich somit effiziente KWK- und zunehmend EE-Wärme in die Ballungsgebiete transportieren. Neben der Wirtschaftlichkeit von KWK-Anlagen muss deshalb der Ausbau und die Verdichtung von bereits bestehenden Netzinfrastrukturen im Zentrum einer Novelle stehen, um

einerseits weitere CO₂-Einsparpotenziale zu heben und andererseits eine zukünftig verstärkte Integration erneuerbarer Energien in die Wärme vorzubereiten.

Um dies auch zukünftig sicherzustellen, muss ein level playing field zwischen KWK in der allgemeinen Versorgung und Eigenverbrauchslösungen hergestellt werden.

Gerade Stadtwerke haben sich in der Vergangenheit massiv um den Ausbau der KWK und die Entwicklung von leistungsfähigen Infrastrukturen verdient gemacht. Gut die Hälfte der Erzeugungskapazitäten der kommunalen Unternehmen ist in der klimafreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung ausgeführt. Damit erbringen sie heute schon erhebliche Beiträge zum Klimaschutz in den Städten und Gemeinden.

Nun gilt es, mit der Novelle des KWKG diese wichtige Technologie zur Erreichung der Klimaziele für die Zukunft zu sichern. Wichtig in diesem Kontext ist vor allem die rasche parlamentarische Beratung und Umsetzung der Novelle bis zum 1. Januar 2016.

Im vorliegenden Referentenentwurf sind aus Sicht des VKU bereits viele richtige Punkte aufgegriffen worden. Insbesondere die Aufnahme einer Bestandsförderung, wie vom VKU gefordert, ist zu begrüßen, ebenso wie Verbesserungen in der Förderung der Infrastrukturen, die Direktvermarktungspflicht analog dem EEG und die Vorstellungen zur Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der KWK-Förderung. Die Schwerpunktsetzung im Bereich der gasbasierten KWK ist zu begrüßen, auch wenn weiterhin ein verringerter Förderbedarf für die Kohle-KWK gesehen wird.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchte der Verband kommunaler Unternehmen die aus der Perspektive der kommunalen Energiewirtschaft darüber hinaus noch erforderlichen Veränderungen und zu schärfenden Aspekte darlegen.

› FORDERUNGEN DES VKU

1. KWK-Ausbauziel zeitlich strecken

› Das KWK-Ausbauziel sollte weiterhin auf die gesamte Nettostromerzeugung bezogen werden. Zur Anpassung des Ziels sollte der Zeitpunkt der Zielerreichung auf das Jahr 2025 festgelegt werden.

Der Vorschlag des BMWi, für das KWK-Ausbauziel zukünftig auf die regelbare Nettostromerzeugung – also die gesamte Nettostromerzeugung abzüglich der Nettostromerzeugung von Wind- und PV-Anlagen – abzustellen, kann durch die kommunale Energiewirtschaft nicht mitgetragen werden. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Erfüllung des Ausbauziels bis 2020 angesichts des derzeitigen Ausbaustands und notwendiger zeitlicher Vorläufe sich nicht absehen lässt, schlägt der VKU stattdessen eine zeitliche Streckung der Zielerreichung bis zum Jahr 2025 vor.

Würde, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen, die regelbare Nettostromerzeugung als Bemessungsgrundlage herangezogen, wäre ein KWK-Anteil von 25 Prozent nach einzelnen Berechnungen bereits bei einem Anteil aus erneuerbaren Energien von 33 Prozent erreicht (wie dies aktuell für 2015 prognostiziert wird). Dies begründet sich damit, dass bei Inbezugnahme nur regelbarer Erzeugung die wachsende Strommenge aus erneuerbaren Energien die Berechnungsgrundlage, und damit das KWK-Ausbauziel, schrumpfen lässt.

Der Zielwert würde mithin zeitnah allein durch Sicherung des Bestandes zwangsläufig erreicht werden. Dies stellt den Zweck des Gesetzes in Frage.

Denn auch zukünftig bestehen weiterhin erhebliche Wärmebedarfe, insbesondere in Ballungsräumen, die sich absehbar nicht ohne thermische Wärmeerzeugung werden befriedigen lassen können.

Eine gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme ist nicht nur kosteneffizienter, sondern auch klimaschonender als die getrennte Erzeugung in Kesseln, die derzeit in den notwendigen Größenordnungen die einzig realistische Alternative ist. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, weshalb auf die auch durch die Prognos-Evaluierung belegten Ausbaupotentiale und damit einhergehende CO₂-Minderungspotentiale verzichtet werden soll. Allein der Verweis auf die Passfähigkeit des KWK-Ausbauziels ist nicht zielführend, da in zeitlicher Hinsicht jedenfalls noch auf lange Sicht erhebliche Anteile thermischer Stromerzeugung weiter erforderlich sind, die deutlich über 25 Prozent hinausgehen.

Umsetzungsempfehlung:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) auf 25 Prozent an der ~~regelbaren~~ Nettostromerzeugung bis zum Jahr ~~2020~~ 2025 im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.

2. Modernisierung und Neubau weiterhin ermöglichen!

- › Die Befristung für die Inbetriebnahme in § 6 Abs. 1 sollte entfallen oder mindestens bis zum Jahr 2025 ausgedehnt werden.
- › Die Anpassung der Förderung für neue, modernisierte und nachgerüstete Anlagen in der öffentlichen Versorgung oberhalb 2 MW sollte auf 5 ct/kWh angehoben werden.
- › Auch die Modernisierung und Nachrüstung von kohlebefeuelten KWK-Anlagen sollte gefördert werden.
- › Eine neue Kategorie, in der die Modernisierung mit 10.000 Vollbenutzungsstunden gefördert wird, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung betragen, sollte eingeführt werden.
- › Für neue KWK-Anlagen in der öffentlichen Versorgung mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt sollte der Zuschlag für 45.000 Vollbenutzungsstunden oder wahlweise für 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt werden.

Begründung:

§ 6 Abs. 1 setzt für die Förderfähigkeit einer KWK-Anlage voraus, dass diese bis zum 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen wird. Insbesondere für größere KWK-Anlagen bedeutet die mit dem Entwurf fortgeschriebene Befristung des KWKG 2012 eine erhebliche Investitionsunsicherheit, vor allem vor dem Hintergrund des niedrigen Strompreisniveaus. Wirtschaftlich belastbare Erlöse lassen sich am Strommarkt wohl erst nach Abschaltung aller Atomkraftwerke im Jahr 2022 erzielen. Auch ist eine Ausdehnung auf das Jahr 2025 vor dem Hintergrund langer Planungs- und Bauzeiträume von Kraftwerksprojekten sinnvoll.

Der Monitoringbericht geht in seiner Empfehlung „...unter vereinfachten Annahmen eines mittleren notwendigen KWK-Zuschlags von 4 bis 6 Cent/kWh...“ als Orientierungswert im Jahr 2020 aus.

In Anbetracht der derzeit prekären wirtschaftlichen Situation vieler KWK-Anlagenbetreiber wird eine Anhebung des KWKG-Zuschlages für KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung ab 2 MW auf 3,1 ct/kWh als Anreiz für Neubau, Modernisierung

oder Nachrüstung in den Jahren 2016 - 2020 nicht ausreichend sein. Der VKU empfiehlt deshalb, den KWKG-Zuschlag mindestens auf einen Betrag von 5 ct/kWh (zzgl. 0,3 ct/kWh für Anlagen, die am Emissionshandel teilnehmen) anzuheben, damit bei entsprechendem Planungsvorlauf in den Jahren 2018/19/20 die gewünschten Investitionen noch erfolgen können.

Bei der grundlegenden Definition der Bedingungen der Förderung sollte hinsichtlich der Behandlung von Kohle-KWK zwischen der Förderung von Neuanlagen und modernisierten Bestandsanlagen differenziert werden.

Dies ist jedoch in § 6 nicht vorgesehen, so dass insgesamt keine Förderung von Kohle-KWK mehr stattfindet. Es wäre allerdings nicht sinnvoll, Kohle-KWK von der Modernisierungs- und Nachrüstkförderung auszuschließen. Im Sinne der Effizienzverbesserung und des Klimaschutzes ist es auch bei steinkohlebasierten KWK-Anlagen möglich, Modernisierungsmaßnahmen durchzuführen und entsprechend zu fördern. Ohne eine Förderung für Modernisierungen besteht die Gefahr, dass emissionsintensive Altanlagen weiter gefahren werden, obwohl eine Modernisierung in Betracht kommt. Dazu kommt, dass auch alternative Brennstoffe verwendet werden könnten, die eine Kohlefeuerung (teilweise) ersetzen.

Weiterhin sollte geprüft werden, dass nicht die Regelungen zur Fernwärmeverdrängung in § 6 Abs. 2 dazu führen, dass der Wechsel von einem perspektivisch aus dem Markt gehenden Fernwärmelieferanten (zum Beispiel aus Braunkohlekraftwerken) zu einer alternativen Wärmeversorgung aus KWK de facto unmöglich gemacht wird.

Durch die Einführung einer Kategorie mit 10.000 Vollbenutzungsstunden für die Modernisierung, wenn die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung betragen, können auch die vorhandenen Potenziale für geringfügigere Modernisierungsmaßnahmen gehoben und somit weitere Effizienzsteigerungen erreicht werden.

KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt, die eine hohe Benutzungsstundenzahl aufweisen, werden nach dem BMWi-Referentenentwurf durch die Begrenzung auf 45.000 Vollbenutzungsstunden gegenüber dem bisherigen KWKG benachteiligt. Ab jährlich ca. 6.600 Vollbenutzungsstunden kommt es somit nicht zu einer Erhöhung der Förderung, sondern zu einer Reduzierung der KWK-Förderung. Das widerspricht dem Ziel des KWK-Ausbaus gemäß Referentenentwurf ebenso wie der angestrebten Verbesserung der Förderung hocheffizienter Gas-KWK-Anlagen, die in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen.

Daher sollten entweder die 45.000 Vollbenutzungsstunden gestrichen und die Grenze im Referentenentwurf wieder auf 10 Betriebsjahre festgesetzt werden, oder eine Wahlmöglichkeit für eine der beiden Varianten eingeführt werden.

Umsetzungsempfehlung:

In § 6 werden die Absätze 1 und 3 wie folgt gefasst:

- (1) Betreiber von neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen haben gegenüber dem Netzbetreiber, mit dessen Netz ihre KWK-Anlage unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 sowie der §§ 7 bis 11, wenn
 1. die Anlagen bis zum 31. Dezember ~~2020~~ 2025 in Dauerbetrieb genommen wurden,
 2. ~~die Anlagen Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen,~~
 2. ~~3.~~ die Anlagen hocheffizient sind,
 3. ~~4.~~ die Anlagen keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK-Anlagen verdrängen,
 4. ~~5.~~ die Anlagen die Anforderungen nach § 9 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllen, soweit es sich um Anlagen mit einer installierten Leistung im Sinne von § 5 Nummer 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mehr als 100 Kilowatt handelt und
 5. ~~6.~~ eine Zulassung von der zuständigen Stelle gemäß § 10 erteilt wurde.

- (3) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus
 1. neuen KWK-Anlagen, die Strom auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen gewinnen,
 2. [...]

§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, beträgt
 - [...]
 4. für den Leistungsanteil von mehr als 2 Megawatt: ~~3,1~~5,0 Cent je Kilowattstunde.

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für 45.000 Vollbenutzungsstunden oder wahlweise für 10 Jahre ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.

In § 8 Abs. 3 wird folgende neue Ziffer 1 eingeführt, die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden Ziffern 2 und 3:

- (3) Für modernisierte KWK-Anlagen wird der Zuschlag ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebes gezahlt für
 1. 10.000 Vollbenutzungsstunden, wenn
 - a) die Kosten der Modernisierung mindestens 10 Prozent und weniger als 25 Prozent der Kosten einer möglichen Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik betragen und
 - b) die Modernisierung frühestens fünf Jahre nach der erstmaligen Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage oder nach der Wiederaufnahme des Dauerbetriebs einer bereits modernisierten Anlage erfolgt.

Als Folgeänderung wird § 2 Nr. 16 b. wie folgt gefasst:

- b. die Kosten der Modernisierung mindestens 10 ~~25~~ Prozent der Kosten [...]

3. Umrüstung von kohlebasierter Technologie auf andere Brennstoffe

- Die Frist, innerhalb derer die bestehende KWK-Anlage ihren Betrieb einstellen muss, sollte so formuliert sein, dass die Einstellung des Betriebs bereits vor Aufnahme des Dauerbetriebs der ersetzenden Anlage erfolgen kann.
- Ein Zuschlag sollte gewährt werden für den elektrischen Leistungsanteil einer neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage, der sich aus dem wärmeseitigen Ersatz einer bestehenden, kohlebasierten KWK-Anlage ergibt.
- Die Stilllegung der Kohle-Anlage sollte sich nur auf den Dampferzeuger beziehen.
- Die Förderung für den Ersatz einer bestehenden, kohlebasierten Anlage sollte auf 1 ct/kWh erhöht werden.

Begründung:

Durch den Vorschlag zur Einführung eines Bonus bei Ersatz von steinkohle- durch gasbasierte KWK-Anlagen wird ein investitionsverträglicher Umbau von steinkohlebasierten Erzeugungsanlagen auf alternative Brennstoffe wie z. B. Erdgas ermöglicht. Deshalb begrüßt der VKU diesen Vorschlag zur Unterstützung der klimafreundlichen Modernisierung des Kraftwerksparks grundsätzlich.

Derzeit ist im Referentenentwurf für den Ersatz von kohlebasierten Anlagen vorgesehen, dass die Stilllegung innerhalb von 12 Monaten – ab der Aufnahme des Dauerbetriebes der ersetzenden Anlage – erfolgen muss. Wird eine Anlage schon vorher außer Betrieb genommen (wegen Umbaumaßnahmen, Neuanlage oder wärmetechnische Gründe) gibt es nach dieser Formulierung keine Erhöhung des Zuschlages. Man müsste zu der normalen bautechnischen Planung dann auch eine Jahreszeitenplanung hinzufügen. In diesem Zusammenhang sollte aus Sicht des VKU der Zuschlag für KWK-Strom gezahlt werden, wenn die bestehende KWK-Anlage die Erzeugung **spätestens 12 Monate** nach Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen Anlage einstellt.

Aufgrund des durch § 3 Nr. 5 BImSchG vorgeprägten sehr weiten Anlagenbegriffs würde sich die vom BMWi genannte Voraussetzung der vollständigen Erzeugungseinstellung der bestehenden Kohle-KWK-Anlage auch auf die klimapolitisch irrelevanten Nebenanlagen, wie z. B. Schornsteine oder Hallen, erstrecken. Diese sollten jedoch sinnvollerweise durch die Ersatzanlage weiter genutzt werden können.

Maßgeblich für die klimapolitisch relevante CO₂-Reduktion ist jedoch die Verdrängung kohlegefeuerter **Dampferzeuger** in KWK-Anlagen. In Kohlekraftwerken gibt es nur Dampferzeuger.

Die in § 7 Abs. 2 beschriebene Förderung des Ersatzes von Kohlestromerzeugung bezieht sich auf die Leistung der außer Betrieb genommenen Kohleanlage. Auf Grund der für Kohleanlagen geringeren Stromkennziffer liegt diese Leistung bei gleicher Fernwärmeleistung in der Regel höchstens bei der Hälfte der neuen Anlage. Dadurch ergibt sich in der Praxis eine Förderhöhe von maximal ca. 0,3 ct/kWh, bezogen auf die elektrische Leistung der Neuanlage.

Diese Förderhöhe schafft nur geringe zusätzliche Anreize, Kohleanlagen außer Betrieb zu nehmen und durch gasbasierte KWK-Anlagen zu ersetzen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Marktsituationen auf dem Brennstoff- und Strommarkt sind höhere Anreize erforderlich, damit bestehende Kohleanlagen auch tatsächlich stillgelegt werden.

Die Basis für die Förderung sollte so gefasst werden, dass eine Förderhöhe von ca. 0,6 ct/kWh, bezogen auf die elektrische Leistung der Neuanlage, gewährt wird, ohne Möglichkeiten des Missbrauchs zu eröffnen.

Dies könnte dadurch erfolgen, dass für den elektrischen Leistungsanteil einer neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlage, der sich aus dem wärmeseitigen Ersatz einer bestehenden, kohlebasierten KWK-Anlage ergibt, ein Zuschlag i. H. v. **1 ct/kWh** gewährt wird.

Umsetzungsempfehlung:

§ 7 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Zuschlag für KWK-Strom nach Absatz 1 Nummer 4 erhöht sich um weitere 1,0 ~~0,6~~ ct/kWh für den Leistungsanteil, der die Feuerungswärmeleistung der Dampferzeuger ~~die KWK-Leistung~~ einer bestehenden KWK-Anlage ganz oder teilweise ersetzt, die Strom auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn
 1. der Dampferzeuger der die bestehenden KWK-Anlage die Erzeugung ~~innerhalb von~~ spätestens 12 Monaten ab Aufnahme des Dauerbetriebs der neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen endgültig einstellt.

4. Bestandsförderung bestandssichernd ausgestalten!

- Die Zusatzförderung von KWK-Bestandsanlagen sollte auf 2 ct/kWh für gasbasierte KWK-Anlagen angehoben werden. Für kohlebasierte KWK-Anlagen sollte die Zusatzförderung 0,5 ct/kWh betragen.
- KWK-Anlagen, welche derzeit noch einen Zuschlag nach dem KWKG erhalten, sollten ebenso von der Bestandsförderung profitieren.
- Auf die vorgesehene Anrechnung von mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden jährlich sollte verzichtet werden.
- Auf die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zur Festlegung der Vergütungssätze sollte verzichtet werden. Der Förderzeitraum für Bestandsanlagen sollte auf 2025 erweitert werden.

Begründung:

Der VKU begrüßt die erkannte Notwendigkeit einer Bestandssicherung von KWK-Anlagen. Vor dem Hintergrund der deutlich verschlechterten wirtschaftlichen Lage

aller KWK-Bestandsanlagen aufgrund des niedrigen Strompreisniveaus reichen die derzeit vorgesehenen Fördersätze noch nicht aus. Eine Aufstockung der Fördersätze auf **2 ct/kWh** für gasbasierte und **0,5 ct/kWh** für kohlebasierte KWK-Anlagen vor dem Hintergrund sich weiter verschlechternder Großhandelspreise für Strom ist deshalb geboten.

Entgegen dem Referentenentwurf wird eine moderate Bestandsförderung auch von Kohle-KWK vorgeschlagen, sofern es sich um hocheffiziente Anlagen handelt.

Nicht nachvollziehbar ist weiter, weshalb die Zukunftssicherungskomponente nur für KWK-Anlagen, welche nicht mehr gefördert werden, anwendbar sein soll. Denn gerade **Bestandsanlagen, welche vor noch nicht allzu langer Zeit ans Netz gegangen sind**, haben in der Regel noch erhebliche Kapitalkosten zu bedienen (ohne entsprechende Erlöse besteht die Gefahr der Insolvenz dieser Anlagen), bei perspektivisch immer weiter zurückgehenden Vollbenutzungsstunden. Der bisherige KWK-Zuschlag ist – auch vor dem Hintergrund der fixen Vollbenutzungsstunden – ein wichtiges Instrument zur Deckung der Kapitalkosten. Es ist nicht sachlogisch, dass hier eine Ungleichbehandlung gegenüber Anlagen, die die Investitionsförderung bereits erhalten haben, stattfinden soll und die Stilllegung von KWK-Anlagen im Bestand in Kauf genommen wird. Deshalb sollten Anlagen, die noch in der KWK-Förderung sind, ebenso an der Zukunftssicherungskomponente partizipieren.

Auch ist weiterhin unklar, warum Kraftwerke **unter zwei MW** Leistung von der Bestandsförderung ausgenommen sein sollten. KWK-Anlagen unter zwei Megawatt sind von den sich verschlechternden Rahmenbedingungen in der öffentlichen Versorgung ebenso betroffen wie alle übrigen. Die Begrenzung auf KWK-Anlagen über zwei Megawatt sollte daher aufgehoben werden.

Für bestehende KWK-Anlagen ist die Dauer der Zahlung des Zuschlags auf 16.000 Vollbenutzungsstunden und bis Ende 2019 begrenzt. Die vorgesehene Verringerung der Förderdauer um jährlich mindestens 4.000 Vollbenutzungsstunden ist aus Sicht des VKU nicht sachgerecht.

Insbesondere vor dem Hintergrund der künftig zunehmenden **Flexibilitätsanforderungen** an KWK-Anlagen sollte es hier zu keinen in Abzug zu bringenden Vollbenutzungsstunden kommen. Für einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Anlageneinsatz sollte dem Anlagenbetreiber die notwendige Flexibilität eingeräumt werden, so dass eine Streichung der Mindestvorgabe sowie die Streckung des Förderzeitraumes bis zum 31.12.2025 erforderlich sind.

Umsetzungsempfehlung:

§ 13 Absätze 1 bis 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt~~ haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4, wenn
 1. die Anlagen der Lieferung von Strom an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,
 2. die Anlagen hocheffizient sind,
 3. die Anlagen Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen erzeugen,
 4. die Anlagen nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz ~~und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz~~ gefördert werden und
 5. eine Zulassung erteilt wurde.
- (2) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags besteht für KWK-Strom aus bestehenden KWK-Anlagen, der ab dem 1. Januar 2016 und bis zum 31. Dezember ~~2019~~ 2023 in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.
- (3) Der Zuschlag beträgt ~~1,5~~ 2 Cent je Kilowattstunde für gasbasierte KWK-Anlagen und 0,5 Cent je Kilowattstunde für kohlebasierte KWK-Anlagen.
- (4) Für bestehende KWK-Anlagen wird der Zahlung für 16.000 Vollbenutzungsstunden gezahlt. ~~Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ab dem 1. Januar 2016 verringert sich die Dauer der Zuschlagszahlung um die tatsächlich erreichte Anzahl der Vollbenutzungsstunden der KWK-Anlage, mindestens aber um 4.000 Vollbenutzungsstunden.~~

5. Einführung eines Vorbescheides

- › Die Erteilung eines Vorbescheides sollte auch für Anlagen unterhalb von 10 MW ermöglicht werden.
- › Es sollte klargestellt werden, dass das Vorliegen eines Vorbescheides keine Voraussetzung für eine spätere Förderung ist.

Begründung:

Die Einführung eines Vorbescheides ist im Sinne der Investitionssicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit der unabsehbaren Dauer von Genehmigungsverfahren, grundsätzlich zu begrüßen. Gerade Modernisierungsprojekte weisen eine größere Unsicherheit bei der Förderfähigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der anrechenbaren Kosten zur Erreichung der 25-Prozent- oder 50-Prozent-Kostengrenze sowie der allgemeinen Bescheinigung der Förderfähigkeit aus und würden von einem Vorbescheid enorm profitieren. Der Vorbescheid sollte allerdings keine Voraussetzung sein, da davon auszugehen ist, dass bereits heute förderfähige KWK-Anlagen im Bau sind, welche ab 2016 in Betrieb gehen. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur Anlagen oberhalb von 10 MW einen Vorbescheid erhalten sollen. Auch Betreiber kleinerer KWK-Anlagen sollten im Sinne der Investitionssicherheit an dieser Möglichkeit partizipieren können.

Umsetzungsempfehlung:

In § 12 werden die Absätze 1 und 5 wie folgt geändert:

- (1) Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle vor Inbetriebnahme von neuen KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt~~ über die Frage der Zuschlagsberechtigung durch schriftlichen oder elektronischen Vorbescheid. Die Bindungswirkung des Vorbescheides umfasst Höhe und Dauer der Zuschlagzahlung ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage, gemäß der zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf den Vorbescheid geltenden Fassung dieses Gesetzes, soweit die Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 im Rahmen der Zulassung bestätigt werden. Die Erteilung eines Vorbescheides ist keine Voraussetzung für eine Förderung nach den §§ 6 bis 9.

[...]

- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für
 1. die geplante Modernisierung ~~von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt~~ und
 2. für die geplante Nachrüstung von KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 Megawatt~~ entsprechend.

6. Zuschlagszahlungen für Wärmenetze und Kältenetze

- › Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien sollte Wärme aus KWK-Anlagen gleichgestellt werden, ohne dass ein 40-prozentiger KWK-Anteil eingehalten werden muss.

› Es sollte eine ergänzende Förderung für die Einbindung einer kohlesubstituierenden KWK-Anlage in ein bestehendes Fernwärmenetz vorgesehen werden.

Begründung:

Die 40-prozentige KWK-Quote diskriminiert den Anschluss von EE-Wärme und Abwärme an ein Wärmenetz, da sonst die Stichleitung u. U. nicht förderfähig wäre, über die die Wärme geliefert wird. Auch wären Wärmenetze, die überwiegend mit EE-Wärme gespeist werden, benachteiligt, da diese den geforderten 40-Prozent-Anteil nicht erreichen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb hier – gerade auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Integration von erneuerbaren Energien in die Wärme – Abwärme oder EE-Wärme in Wärmenetzen anders behandelt werden sollen als KWK-Wärme. Generell sind Wärmenetze als solche förderwürdig, da sie die Integration erneuerbarer Energien in nennenswerter Größenordnung in weiten Teilen erst ermöglichen. Sie tragen damit zur Zukunftsfähigkeit einer umweltfreundlichen Wärmeversorgung bei.

Um einen stärkeren Anreiz für Umbaumaßnahmen zu schaffen, sollte neben der Zusatzvergütung von 0,6 ct/kWh, der die KWK-Leistung einer bestehenden, kohlebasierten KWK-Anlage ersetzt, auch die projektbezogenen Anbindungskosten, die für die Anbindung an das Wärmenetz der KWK-Anlage entstehen, gefördert werden. Dies schafft einen zusätzlichen Anreiz zur Umstellung von Kohle auf alternative Brennstoffe.

Umsetzungsempfehlung:

In § 18 wird Absatz 2 wie folgt geändert:

- (2) Industrielle Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, sowie Wärme aus erneuerbaren Energien steht Wärme aus KWK-Anlagen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 gleich, ~~solange der Anteil der Wärme aus KWK-Anlagen 40 Prozent der mit Brennstoffeinsatz und aus erneuerbaren Energien erzeugten und transportierten Wärmemenge nicht unterschreitet.~~

In § 19 werden in Abs. 1 folgende Sätze ergänzt:

Der Zuschlag nach Satz 2 Nr. 2 erhöht sich auf 50 Prozent von den ansatzfähigen Investitionskosten des Neu- oder Ausbaus, soweit der Neu- oder Ausbau erforderlich ist, um die Wärmeeinspeisung aus einer bestehenden KWK-Anlage, die Wärme auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnt, durch die Wärmeeinspeisung aus einer KWK-Anlage, die Wärme auf Basis von Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmigen oder

flüssigen Brennstoffen gewinnt, zu ersetzen. Ein Ersatz im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die bestehende KWK-Anlage die Wärmeeinspeisung spätestens 12 Monate ab Inbetriebnahme des neuen oder ausgebauten Wärmenetzes vollständig einstellt.

7. Förderung von Wärmespeichern

› Die spezifische Förderung von Wärmespeichern sollte verdoppelt werden.

Begründung:

Die vorgesehene Erhöhung der Förderobergrenze von 5 Millionen auf 10 Millionen Euro je Projekt reicht nicht aus. Sie bringt lediglich Vorteile für sehr große Projekte und zu wenig Anreize für den Speicherausbau. Die Mehrheit der Projekte wird aktuell nicht realisiert, da die spezifische Förderung zu gering ist.

Daher empfiehlt der VKU, nicht nur die maximale Förderhöhe zu verdoppeln, sondern die spezifische Förderung je Kubikmeter Wasseräquivalent zu erhöhen bzw. ebenfalls zu verdoppeln, um den gewünschten Zubau an Wärmespeichern und damit das Ziel der weiteren Flexibilisierung von KWK-Anlagen im Strommarkt zu erreichen.

Ansonsten wird die Fördermittelerhöhung nicht den gewünschten Erfolg erzielen. Sollte die Vermutung bestehen, dass bei Verdoppelung der maximalen Förderhöhe und der spezifischen Förderung die Summe der Zuschlagszahlungen für Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 die maximalen 150 Millionen Euro je Kalenderjahr überschreitet, so sollte die Verdoppelung der spezifischen Förderung gegenüber der Verdoppelung der maximalen Förderhöhe priorisiert werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 23 wird wie folgt geändert:

- (1) Die zuständige Stelle legt den Zuschlag für den Neubau von Wärmespeichern mit der Zulassung fest. Der Zuschlag beträgt 500 ~~250~~ Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens. Bei Speichern mit einem Volumen von mehr als 50 Kubikmeter Wasseräquivalent beträgt der Zuschlag jedoch höchstens 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Der Zuschlag nach Satz 1 darf insgesamt 10 Millionen Euro je Projekt nicht überschreiten.

8. Erhöhung des Fördertopfes auf 2 Mrd. €

› Der Fördertopf sollte von 1,5 Mrd auf 2 Mrd. Euro erhöht werden.

Begründung:

Angesichts der bestehenden Förderbedarfe ist die vorgesehene Begrenzung auf 1,5 Milliarden Euro nicht sinnvoll. Sofern zur Kosteneingrenzung an einer Obergrenze festgehalten wird, sollte diese auf 2 Milliarden Euro jährlich festgelegt werden. Dies würde sich zudem nicht vollständig auf die KWK-Umlage auswirken, da sich bei einer Netto-Betrachtung durch Merit-Order-Effekte für die Stromkunden positive Effekte in nicht unwesentlicher Höhe ergeben würden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 29 Begrenzung der Höhe der KWKG-Umlage

- (1) Die Summe der Zuschlagzahlungen für KWK-Strom aus neuen und bestehenden KWK-Anlagen nach den §§ 6 bis 13 und 35 und für Wärme- und Kältenetze sowie für Wärme- und Kältespeicher nach den §§ 18 bis 25 und 35 darf einen Betrag von ~~1,5 Milliarden Euro~~ 2 Milliarden Euro je Kalenderjahr nicht überschreiten.

9. Verordnungsermächtigungen

› Die Verordnungsermächtigungen zur Anpassung von Fördersätzen und Einführung von Fördertatbeständen sollten gestrichen werden.

Begründung:

Die vorgesehenen Verordnungsermächtigungen zur Anpassung der Fördersätze und zur Einführung neuer Fördertatbestände sieht der VKU kritisch. Durch die Möglichkeit, schnell und ohne Befassung des Bundestages die Förderkulisse zu verändern, wird die ohnehin bestehende erhebliche Unsicherheit für Investoren weiter verschärft.

Projektrisiken würden weiter zunehmen und einen Ausbau der KWK weiter gefährden. Die bestehenden Evaluierungen, die vorgesehen sind, sind ausreichend, um Überförderungen in Folge möglicher – wenn auch unwahrscheinlicher – gravierender Veränderungen der Marktbedingungen zu verhindern.

Umsetzungsempfehlung:

§ 33 Absatz 1 Nummern 2 bis 4 werden gestrichen.

Als Folgeänderung werden § 6 Abs. 4 Nr. 3 und § 7 Abs. 5 gestrichen.